

**Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Postfach, 50124 Bergheim

Vorab per Fax: 0221-2066-457
An das
Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Seite 1 von 3

29.10.2013

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)
ZA 13-57.01.64-Bergstedt

Heimbüchel, KA

Telefon 02233-52-2131

Telefax 02233-52-2009

Ulrike.Heimbuechel
@polizei.nrw.de

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Jörg Bergstedt

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen

Az.: 20 K 5427/13

wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 17.10.2013 wie folgt erwidert:

1.)

Hinsichtlich der Ausführungen des Klägers zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen werden diesseits keine Ausführungen mehr gemacht.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon 02233-52-0
Telefax 02233-52-3409

poststelle.rhein-erft-kreis
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/rhein-erft-
kreis

Es sei der Hinweis an den Kläger gerichtet, dass der Beklagte gerade keine Einblicke in seine eingereichten Unterlagen zum PKH-Antrag hat, da diese nicht an den Beklagten weitergereicht werden dürfen, vgl. § 117 Abs. 2 S. 2 ZPO i.V.m. § 166 VwGO. Ob diese ausreichend geeignet sind, um die Hilfebedürftigkeit darzulegen und ggf. glaubhaft zu machen, entscheidet das Gericht kraft eigener Erkenntnisse und Zuständigkeit. Auf die Entscheidung des Gerichts hat der Beklagte gerade keinen Einfluss.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00
Helaba
IBAN:
DE34300500000000096560
BIC WELADED33

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen:
Am Knüchelsdamm

Da von Gesetzes wegen sichergestellt werden soll, dass Prozesskostenhilfe nur derjenige Beteiligte erhält, der tatsächlich hilfebedürftig ist, sind Zweifel, wie der Kläger seine Beiträge abführt, obwohl er kein Konto inne hat, in Zeiten des bargeldlosen Verkehrs

Buslinien 922, 923, 924, 939,
940, 960, 961, 963, 971, 975
Bergheim-Mitte/ Kreishaus
Buslinien 923, 924, 960, 961,
971, 975

gerade nachvollziehbar. Dies darzulegen und ggf. glaubhaft zu machen, ist Sache des Klägers. Dessen sollte sich der Kläger bewusst sein.

2.)

Inhaltlich soll hier nur auf die wesentlichen Fragen rechtlicher und tatsächlicher Art eingegangen werden, ohne in die Polemik mit Sachlichkeitsverlust des Klägers zu verfallen.

Die Behauptung des Falschverstehens der Darstellung des Klägers „es seien alle Personen ohne Befugnis von der Brücke verwiesen wurden“, erklärt sich mir nicht. Denn wenn der Kläger selbst weiter ausführt, er habe ja gerade damit aussagen wollen, dass z. B. Pressevertreter dort verweilen durften“, dann ist die Darstellung der Beklagten, dass allen Pressevertretern ausreichend Platz eingeräumt wurde, richtig.

Weiter stellt der Kläger in Einklang mit dem Beklagten unstreitig, dass alle Pressevertreter mit Ausnahme des Klägers die Brücke verließen. Ob er die Gleise hätte betreten dürfen oder nicht ist für das Verfahren völlig unerheblich. Tatsache ist, er tat es nicht.

Wenn der Kläger sein Verhalten hier zu erklären versucht, dient dies der Sachaufklärung und Urteilsfindung des Gerichts und wird ausdrücklich begrüßt. An einer „Produktion vermeintlicher Bilder“ hat der Beklagte kein Interesse.

Hinsichtlich der Darstellung des Klägers bzgl. der Kontaktsuche zur Polizei und sein Verhalten während bzw. vor dem Einsatz, verweise ich vollumfänglich auf meine Ausführungen in dem Schriftsatz vom 08.10.2013 (S.4) und die Stellungnahmen der PHK Mäusbacher und Ludwig.

Dass der Kläger in „doppelter Funktion“ bei der Versammlung aktiv war, zeigt bereits, dass er sich als Versammlungsleiter des Klimacamps vorstellen wollte und an der Hausbesetzung am 24.08.2013 aktiv beteiligt war. Insoweit verweise ich ebenfalls auf meinen Schriftsatz. Ob unter diesen tatsächlichen Gegebenheiten noch von einem ernstlichen Willen zu pressemäßiger Tätigkeit gesprochen werden kann, erscheint nach diesseitiger Ansicht höchst fraglich.

Soweit der Kläger sich an den Ausführungen zu strafprozessualen Regelungen reibt, scheint ihm nicht bekannt zu sein, dass gerade im Bereich des Strafprozess- und Polizeirechts die Problematik der doppelunktionalen Maßnahme aufdrängend virulent ist. Sonst gäbe es dazu gerade keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Was an höchstrichterlicher Rechtsprechung „lächerlich“ sein soll, kann der Beklagte nicht nachvollziehen.

Der Kläger scheint weiter den Zweck des Rechtsschutzbedürfnisses nicht verstanden zu haben. Dieses dient nicht dem Beklagten, d.h. den Behörden, sondern schützt das Gericht vor unzulässiger Inanspruchnahme, vgl. Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, vor § 40 Rdnr. 11. Wer eine Rechtsposition nur suggeriert, ohne sich ernsthaft ausüben

zu wollen, ist nicht schutzbedürftig und damit nicht rechtsschutzbedürftig, weil er nicht in seinen Rechten verletzt sein kann, vgl. Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, vor § 40 Rdnr. 21 mwN zu OLG Frankfurt NJW 1979, 1613. Auch hier sei der Hinweis an den Kläger gestattet, dass es hierzu gerichtliche Entscheidungen gibt. Wie diese „abstrus“ sein können erschließt sich nicht.

Sehr wohl hat sich Herr Bergstedt selbst als Versammlungsleiter ggü. den zuständigen Beamten meiner Behörde vorgestellt.

Beweis: Bl. 17 des Vorgangs Bergstedt; gerichtsbekannt aus dem Verfahren 20 L 1255/13

Die Ausführungen des Klägers zur Gefahrenabwehr tragen nichts inhaltlich bei. Seine Ausführungen geben nur seine Meinung und Ansichten wieder ohne Bezug zur Sache zu haben. Insoweit verweise ich auch hier vollumfänglich auf meinen Schriftsatz vom 08.10.13.

Sofern weitere Ausführungen notwendig sind, bitte ich um richterlichen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Manfred Ottersbach